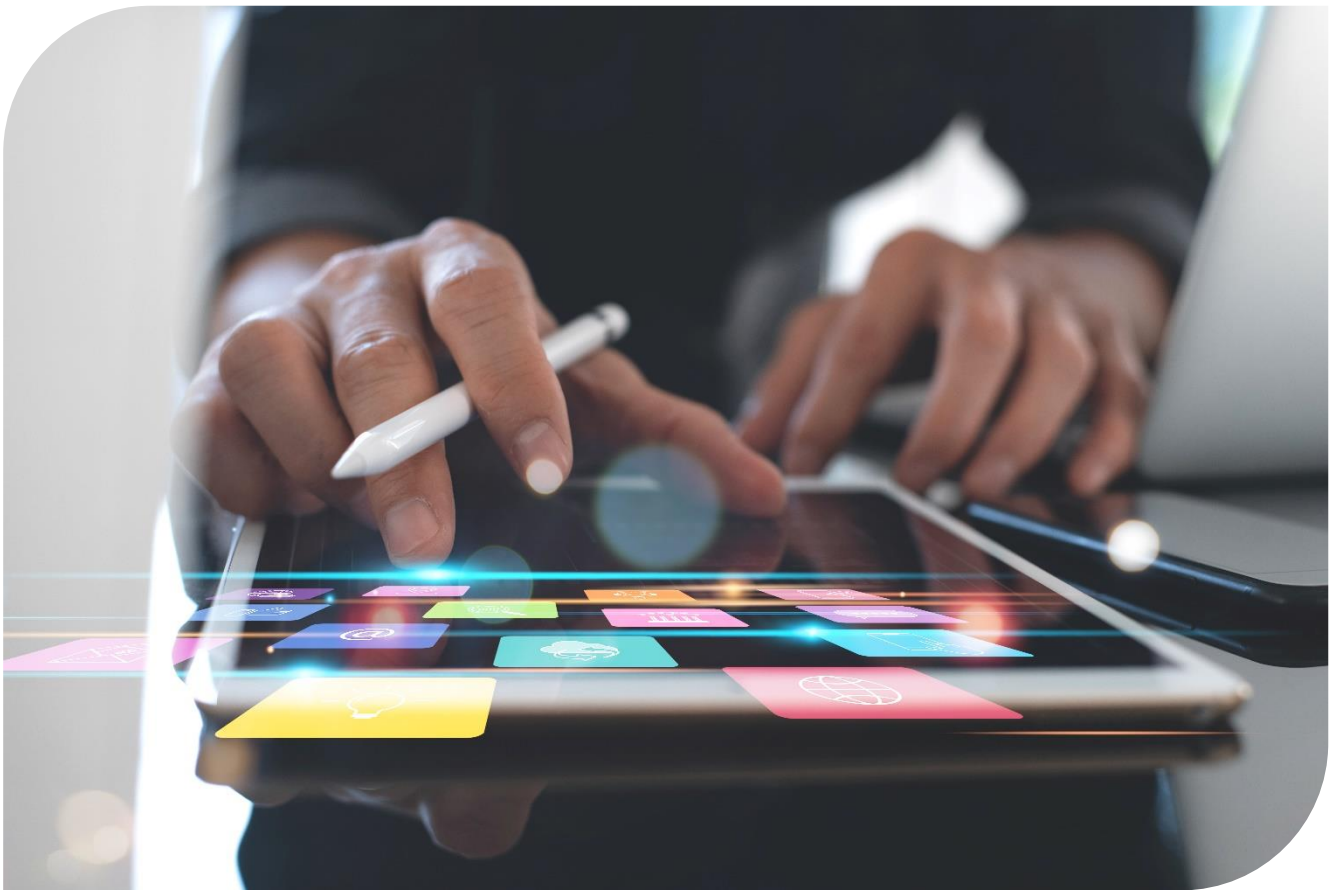


Künstlersozialabgabe 2026

Betroffene Unternehmen, Abgabesätze und Meldepflichten





Inhalt

Betroffene Unternehmen	1
Abgabesätze.....	1
Meldepflichten	2

Künstlersozialabgabe 2026 – betroffene Unternehmen, Abgabebesätze und Meldepflichten

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, können zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sein. Die Abgabe dient der Mitfinanzierung der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung selbständiger Künstler und Publizisten.

Welche Unternehmen können abgabepflichtig sein?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz unterscheidet grundsätzlich drei Fallgruppen abgabepflichtiger Unternehmen:

- **Typische Verwerter**
Hierzu zählen insbesondere Unternehmen, deren Unternehmenszweck typischerweise auf der Verwertung künstlerischer oder publizistischer Leistungen beruht (z. B. Verlage, Werbe- und PR-Agenturen, Theater, Orchester, Rundfunk- und Medienunternehmen).
- **Eigenwerber**
Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen für eigene Zwecke nutzen, insbesondere für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritte, Produkt- oder Verpackungsgestaltung, können ebenfalls abgabepflichtig sein, auch wenn sie selbst nicht zur Kreativbranche gehören.
- **Abgabepflicht nach der Generalklausel**
Darüber hinaus können auch Unternehmen abgabepflichtig sein, die nicht nur gelegentlich selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um deren Leistungen für eigene unternehmerische Zwecke zu nutzen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere Art, Umfang und wirtschaftliche Bedeutung der beauftragten Leistungen.

Wer gilt als selbständiger Künstler oder Publizist?

Als selbständige Künstler oder Publizisten gelten Personen, die künstlerische oder publizistische Tätigkeiten selbständig ausüben, insbesondere in den Bereichen Kunst, Design, Musik, Text, Journalismus, Fotografie, Film, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit.

Abgabepflichtig sind Entgelte insbesondere dann, wenn die Leistungen erbracht werden durch:

- **selbständig tätige natürliche Personen** oder
- Personengesellschaften, insbesondere in Form der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**.

Unerheblich ist dabei, ob:

- die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird oder
- ob der Künstler oder Publizist nur gelegentlich für das Unternehmen tätig wird.

Nicht abgabepflichtig sind demgegenüber Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, UG, AG) oder an entsprechend organisierte Personenhandelsgesellschaften (z.B. OHG, KG).

Abgabebesätze

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe und welche Entgelte sind hierfür maßgeblich?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelte an selbständige Künstler oder Publizisten für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wurde für das Kalenderjahr 2026 gesetzlich neu festgelegt und von bislang **5,0 % im Jahr 2025** auf **4,9 % im Jahr 2026** abgesenkt. Der neue Abgabesatz gilt ab dem 1. Januar 2026 und ist auf alle im Kalenderjahr 2026 gezahlten abgabepflichtigen Entgelte anzuwenden.

Eine Abgabepflicht besteht nur dann, wenn die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte im Kalenderjahr die gesetzliche Bagatellgrenze überschreiten. Diese Bagatellgrenze beträgt **ab dem Jahr 2026 insgesamt 1.000 EUR pro Kalenderjahr** (2025: 700 EUR). Wird diese Grenze nicht überschritten, fällt keine Künstlersozialabgabe an.

Meldepflichten

Welche Meldepflichten bestehen und welche Meldefrist ist zu beachten?

Abgabepflichtige Unternehmen sind verpflichtet, jährlich die im Vorjahr gezahlten abgabepflichtigen Entgelte **bis zum 31. März des Folgejahres zu melden**. Die Meldung für das Kalenderjahr 2025 ist daher spätestens bis zum 31. März 2026 abzugeben. Die Meldung kann schriftlich oder über das Online-Meldeverfahren der Künstlersozialkasse erfolgen. Die Künstlersozialkasse daraufhin legt die endgültige Höhe der Künstlersozialabgabe per Bescheid fest.

Sofern Sie in der Vergangenheit bereits abgabepflichtig waren und entsprechende Meldungen an die Künstlersozialkasse übermittelt haben, sollten Sie bereits einen Meldebogen für das Kalenderjahr 2025 erhalten haben.

Welche Folgen drohen bei Verstößen gegen Melde- und Abgabepflichten?

Im Rahmen von sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen wird durch die Deutsche Rentenversicherung regelmäßig geprüft, ob eine Abgabepflicht bestand und die Meldungen zutreffend erfolgt sind. Werden abgabepflichtige Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Künstlersozialkasse gemeldet, kann dies zur Nacherhebung der Künstlersozialabgabe für bis zu fünf Kalenderjahre rückwirkend führen. Neben den nachzuzahlenden Abgaben können Säumniszuschläge erhoben werden. Zudem drohen Bußgelder von bis zu 50.000 EUR.

Wie können wir Sie unterstützen?

Wir unterstützen Sie gern bei der Identifizierung möglicher abgabepflichtiger Sachverhalte auf Grundlage Ihrer Buchhaltungsdaten sowie bei der Zusammenstellung der für die Meldung an die Künstlersozialkasse erforderlichen Angaben.

Darüber hinaus übernehmen wir auf Wunsch auch die Erstellung und Übermittlung der Jahresmeldung der abgabepflichtigen Entgelte an die Künstlersozialkasse. Sprechen Sie uns hierzu bitte rechtzeitig an, damit die Meldung fristgerecht erfolgen kann.

Bitte beachten Sie, dass wir aus berufsrechtlichen Gründen keine abschließende rechtliche Beurteilung dahingehend vornehmen dürfen, ob im Einzelfall eine Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe besteht. Eine verbindliche rechtliche Einordnung kann ausschließlich im Rahmen einer entsprechenden Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgen. Gern stellen wir Ihnen auf Wunsch den Kontakt zu spezialisierten Ansprechpartnern her.



Haben Sie Fragen zum Thema?

Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Herrn Sebastian Franke. Er wird Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Franke

Manager

Steuerberater

T: +49 351 81180-395

E: sebastian.franke@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh



www.nexia.de

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Chemnitzer Straße 48
01187 Dresden
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Erik Istel
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Chemnitzer Str. 48
01187 Dresden

Stand 02/2026

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.